

# Satzung des Fördervereins Cosmas+Damian Hospiz e.V.

- Stand 03.11.2021 -

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Cosmas+Damian Hospiz e.V.". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter VR 10267 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins, Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des Vereins ist:
  1. die ideelle, finanzielle, personelle sowie publizistische Unterstützung des stationären Cosmas und Damian Hospizes in Essen,
  2. der Aufbau und die Unterhaltung eines ambulanten Hospizdienstes mit ehrenamtlichen Helfern.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Verbreiten des Hospizgedankens in der Öffentlichkeit,
  2. finanzielle Unterstützung des stationären Cosmas und Damian Hospizes in Essen und des ambulanten Hospizdienstes Cosmas und Damian einschließlich der Trauerarbeit,
  3. Unterhaltung des ambulanten Hospizdienstes. Mit der Durchführung kann eine andere gemeinnützige Organisation beauftragt werden; Rechenschaftslegung und Kündigungsmöglichkeit sind vertraglich zu vereinbaren;
  4. Verstärkung des Stiftungskapitals der gemeinnützigen Cosmas+Damian Hospizstiftung zur langfristigen Absicherung des stationären Hospizes und des ambulanten Hospizdienstes einschließlich der Trauerarbeit.

## § 3 Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen, selbstlose Tätigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitteilungen

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins und dieser Satzung einverstanden erklären.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- (3) Das Mitglied hat dem Verein seine jeweils aktuelle Adresse mitzuteilen.
- (4) Der Verein kann Mitteilungen an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds mit befreiender Wirkung senden.
- (5) Elektronische Mitteilungen sind zulässig.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern (Vorsitz, stellvertretende Vorsitz, Geschäftsführung und Kassenführung).
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Interessenkonflikte sind auszuschließen.
- (3) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Nur notwendige und außerordentliche Aufwendungen und Auslagen sind erstattungsfähig.

#### **§ 9 Aufgaben des Vorstands, Beisitzer**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens vier Mitgliedern (§ 8 Abs. 1). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand ist zu einer ordnungsgemäßen und sparsamen Geschäftsführung verpflichtet.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  3. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  4. Aufnahme neuer Mitglieder,

5. Überwachung des Datenschutzes,
6. Verabschiedung einer Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung des Vorstands regelt.

(5) Der Vorstand kann Beisitzer zu seiner Unterstützung ernennen. Die Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.

### **§ 10 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
- (2) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands, Protokoll**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung, von der/dem Stellvertretenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Elektronische Einladung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Verhinderung die der/des Stellvertretenden.
- (3) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Elektronische Abstimmung ist zulässig.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführenden sowie von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Stellvertretenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
3. Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
4. Entgegennahme des Jahresberichts und Rechenschaftsberichts sowie Entlastung des Vorstands,
5. vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten,
6. Initiativanträge von Vereinsmitgliedern,
7. Wahl der Rechnungsprüfer\*innen,
8. Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung. Elektronische Einladung ist zulässig.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

#### **§ 14 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Stellvertretenden und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Bei Bedarf kann die Versammlungsleitung die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vertretung ist nicht zulässig. Kann bei Wahlen kein\*e Kandidat\*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Protokollführer\*in und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

#### **§ 15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von 3/4 Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 16 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer\*innen.
- (2) Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen weder dem Vorstand angehören noch Beisitzer sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17 Datenschutz**

- (1) Die Daten der Mitglieder des Vereins werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

## **§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Falls mindestens 1/3 der Mitglieder beim Vorstand Antrag auf Auflösung des Vereins stellt, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter\*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Cosmas+Damian Hospizstiftung (Treuhänder: Stiftung Stifter für Stifter, Landshuter Allee 11, 80637 München), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.